

**Förderung von Kunstschaffenden
gemäß Landesgesetz vom 27. Juli 2015, Nr. 9 „Landeskulturgesetz“****TERMIN**

Die Anträge um Förderung sind innerhalb

Freitag, 31. Jänner 2020

einzureichen.

Die Übermittlung ist auch auf dem Postweg möglich; es gilt das Datum des Poststempels.

Wird der Antrag mittels elektronischer Post an kultur@provinz.bz.it übermittelt, ist diesem eine Kopie des Ausweisdokuments des Antragstellers beizulegen.

ZUGELASSENE ANTRAGSTELLERINNEN UND ANTRAGSTELLER

Kunstschaffende, die aus Südtirol stammen oder ihre Tätigkeit seit mindestens zwei Jahren in Südtirol ausüben, können einen Förderantrag stellen.

FÖRDERUNG

Gefördert werden können folgende Vorhaben:

- a) Künstlerische Projekte
- b) Studienaufenthalte
- c) Teilnahme an Workshops, Ausbildungskursen, Ausbildungslehrgängen und ähnlichen Initiativen, ausgenommen die reguläre Hochschul- und Akademieausbildung

Kunstschaffende können Projektbeiträge, ergänzende Beiträge, Beihilfen für Kunstschaffende und Arbeitsstipendien erhalten.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt höchstens 80 % der zugelassenen Ausgaben.

Beihilfen für Kunstschaffende und Arbeitsstipendien können maximal in der Höhe von 20.000,00 € gewährt werden.

ANTRAG UND ANLAGEN

Der Antrag auf Förderung ist auf dem beiliegenden Formular an das Amt für Kultur zu richten. Bitte verwenden Sie für jede Anlage ein eigenes Blatt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens
- b) Detaillierter Kostenvoranschlag
- c) Finanzierungsplan
- d) Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens
- e) Lebenslauf, aus dem die künstlerische Ausbildung und Laufbahn hervorgeht.
- f) Ersatzerklärung, aus der die Einschreibung oder Einladung hervorgeht (diese Erklärung ist nur im Zusammenhang mit Ausbildungen erforderlich).

Förderhinweis

Auf Plakaten, Einladungen und Publikationen, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten hergestellt werden, muss auf die finanzielle Unterstützung durch die Südtiroler Landesregierung, Abteilung Deutsche Kultur, hingewiesen werden. Das Förderlogo kann im Amt für Kultur angefordert werden.

**Verbindlichkeit der Anträge**

Die zugesprochene Förderung darf nur für das im Antrag beschriebene Projekt verwendet werden. Eine Änderung der Zweckbestimmung oder der zugelassenen Ausgaben muss schriftlich beantragt werden.

ABRECHNUNG

Die Förderungen werden auf der Grundlage des mitgeteilten Zeitplans ausgezahlt.

Beitrag: Dem Antrag auf Auszahlung müssen die Rechnungsbelege in Höhe der gesamten zugelassenen Ausgaben beigelegt werden.

Beihilfe: Dem Antrag auf Auszahlung muss ein Bericht mit detaillierten Unterlagen über das durchgeführte Vorhaben beigelegt werden.

Arbeitsstipendium: Dem Antrag um Auszahlung müssen ein Bericht sowie geeignete Unterlagen zur Bestätigung der Teilnahme (Teilnahmebescheinigung, Zeugnis, Diplom, usw.) beigelegt werden.

Reduzierung der Förderung

Sollte nur ein Teil der Tätigkeit durchgeführt oder nur ein Teil der anerkannten Kosten erreicht werden, wird ein verhältnismäßig reduzierter Betrag ausbezahlt.

Aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen (Artikel 2, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17) werden jährlich Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 6 % der ausbezahlten **Beiträge** durchgeführt. Die Auslosung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich statt.

AUSKÜNFTE erhalten Sie bei:

Rosa Plank – Telefon: 0471/413367

e-Mail-Adresse: rosa.plank@provinz.bz.it

Die Richtlinien zur Förderung der Kunstschaaffenden, das Informationsblatt und die Formulare sind im Internet unter www.provinz.bz.it/kultur abrufbar.